

## Vorschriften zum Pilzesammeln

### ■ § 39 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten ... ohne vernünftigen Grund wild lebende Pflanzen ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände nieder zu schlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten.

### ■ § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). Es ist ferner verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote). Näheres zu den betroffenen Arten steht in der Bundesartenschutzverordnung. Das uneingeschränkte Verbot gilt für rd. 100 Arten.

### ■ § 2 Landesforstgesetz NRW

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist ... gestattet ... Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald ... nicht gefährdet ... sowie ... Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. (Spezielle Verbote beachten! z.B. für Naturschutzgebiete.)

### ■ Festsetzungen der Landschaftspläne des Kreises Viersen

In den Naturschutzgebieten des Kreises Viersen ist es u.a. verboten, wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, wegzunehmen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Über die Lage der Naturschutzgebiete im Kreis Viersen können Sie sich z.B. unter <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/> nsg informieren

## Informationen

### Kreis Viersen

Amt für Bauen, Landschaft und Planung  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

### Ihr Ansprechpartner

#### Monika Deventer

Zimmer: 1217  
Telefon: 02162/39 14 02  
E-Mail: [artenschutz@kreis-viersen.de](mailto:artenschutz@kreis-viersen.de)

#### Philippe Niebling

Zimmer: 1210  
Telefon: 02162/39 14 06  
E-Mail: [artenschutz@kreis-viersen.de](mailto:artenschutz@kreis-viersen.de)

### Unsere Servicezeiten

montags bis freitags: 9 - 16 Uhr



**Amt für Bauen, Landschaft und Planung  
- Untere Naturschutzbehörde -**  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen  
[www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)

Herausgeber: Kreis Viersen - Der Landrat  
Redaktion: Pressestelle  
Druck: Hausdruckerei  
Stand: Oktober 2018  
Fotos: © pixabay.com (Titelbild), Kreis Viersen

Untere Naturschutzbehörde

# INFORMATIONEN ZU PILZEN

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN UND WISSENSWERTES



## Übermäßiges Sammeln von Pilzen schadet dem Naturhaushalt

### Speisepilze



Steinpilz



Butterpilz



Pfifferling



Schopftintling

- Auf längere Sicht kann der (unsichtbare!) Pilzbestand durch häufige Trittschäden und zu geringen Nachwuchs aus Sporen zurückgehen.
- Insekten, Schnecken und andere Tiere, die sich regelmäßig von Pilzen ernähren, finden zu wenig Nahrung und erleiden Bestandrückgänge.
- „Unbeteiligte“ Pflanzen und Tiere werden durch intensives Betreten der Flächen unbeabsichtigt verletzt oder getötet.
- Ausgedehntes Verlassen der Wege beunruhigt viele Tiere.

### Deshalb ist das Sammeln von Pilzen in den Naturschutzgebieten verboten.

Die Gebiete sind durch Schilder (grünrandiges Dreieck) an ihren Außengrenzen gekennzeichnet. Im Kreis Vierseen gibt es 44 Naturschutzgebiete (z.B. Krickenbecker Seen, Heidemoore, Brachter Wald, Elmpter Schwalmbruch, Lüsekamp und Boschbeek).



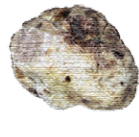
### Seltene Pilze



Kaiserling



Erlengrübling



Trüffel



Mennigroter Saftling

### Außerhalb der Naturschutzgebiete ist das Sammeln in geringer Menge für den eigenen Gebrauch gestattet.

Das Sammeln zum Verkauf erfordert eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung, die bei der unteren Naturschutzbehörde mit entsprechender Begründung beantragt werden muss. Außerdem ist das Einverständnis des Grundstückseigentümers erforderlich.

### Deshalb gibt es generelle Sammelverbote für bestimmte seltene Pilzarten.

Sie gelten bundesweit, und zwar für:

- Kaiserling (*Amanita caesarea*)
- Weißer Bronze-Röhrling (*Boletus aereus*)
- Gelber Bronze-Röhrling (*B. appendiculatus*)
- Sommer-Röhrling (*B. fechtneri*)
- Echter Königs-Röhrling (*B. regius*)
- Blauer Königs-Röhrling (*B. speciosus*)
- Erlen-Grübling (*Gyrodon lividus*)
- März-Schneckling (*Hygrophorus marzuolus*)
- Grünling (*Tricholoma equestre*)
- alle Saftlinge (*Hygrocybe*)
- alle Semmelporlinge
- Schafporling (*Scutigera*)
- und alle Trüffel (*Tuber*).

### Giftpilze



Pantherpilz



Grüner Knollenblätterpilz



Faltentintling



Fliegenpilz

Im Übrigen bestehen solche Verbote auch anderswo in Deutschland sowie in den Niederlanden - wer dorthin „ausweicht“, muss ebenfalls Vorschriften zum Schutz der Natur einhalten. Nicht genussstaugliche Exemplare von Speisepilzen sowie ungenießbare Pilze sollen mit Rücksicht auf ihre Bedeutung im Naturhaushalt nach Möglichkeit an Ort und Stelle bleiben und nicht unnötig zerstört werden.

Maßvolles Pilzsammeln zum Kennenlernen und zum Verzehr ist eine sinnvolle Art des Naturerlebens, die auch Sie sicher zu schätzen wissen. Bitte denken Sie nicht nur an die größtmögliche Ausbeute, sondern respektieren Sie Schutzvorschriften, die der Natur, Ihren Mitmenschen und Ihnen selbst den langfristigen Erhalt der Pilzartenvielfalt sichern sollen.



**Weitere Informationen zum Thema „Pilze“** finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesellschaft für Mykologie [www.dgfm-ev.de](http://www.dgfm-ev.de)

Die Deutsche Gesellschaft für Mykologie stellt und betreut Pilzsachverständige. Dazu gehört die Organisation fachlicher Prüfungen, ggf. die Auswertung der Arbeitsberichte und die Bereitstellung von Informationen für die Arbeit vor Ort.

Die Pilzsachverständigen sollen (ehrenamtlich!) für die Klärung von Fragen zu Pilzen zur Verfügung stehen, besonders für die Artenbestimmung und die Unterscheidung von Speise- und Giftpilzen. Dazu gehört auch die Bestimmung von Pilzen in Vergiftungs- und Giftsverdachtsfällen; für diesen Zweck werden Pilzsachverständige im Register der Giftinformationszentralen geführt.